

dern, wie L. hervorhebt, an einer Stelle näher mit Reg. 1361 für Rheinau berührt, so mag es wenigstens z. Th. wie jene in Reichenau entstanden sein; die Uebereinstimmung mit Stumpf Reg. 1485 lässt sich indessen am einfachsten durch dessen Benutzung als VU. für St. 1412 erklären. Und was endlich Stumpf 1485 (= DH. II. 171) selbst angeht, so gestatten L.'s Zusammenstellungen auf S. 66 f. uns nicht, es als eine vollständige Fälschung zu betrachten; denn auch danach bleiben immer noch Bestandtheile, die auf eine echte Vorlage des GB hinführen. Dass allerdings sein Wortlaut auch ausserhalb des sicher interpolierten 'ecclesiis' nicht in allen Theilen hinreichend verbürgt ist, haben wir schon in der Vorbemerkung zu unserer Ausgabe angedeutet; und mindestens hinsichtlich der Bestimmung über den Rheinzoll mahnt die von Lechner angezogene Vergleichsstelle aus Mühlb. Reg. 961 zur Vorsicht.

Ein Excurs zur Kritik der älteren Geschichtsquellen von Ottobeuren führt im Anschluss an eine von Bresslau und Scheffer-Boichorst (Zur Gesch. des XII. und XIII. Jh. S. 51 N. 1) geäusserte Meinung aus, dass in Mühlb. Reg. 132 eine ältere Fassung, die vor 1145 mit Mühlb. Reg. 477 (nicht 447). DO. I. 453. Stumpf Reg. 336 verfertigt ist, von einer jüngeren gleichzeitig mit DO. I. 423^a entstandenen Uebersetzung zu scheiden ist, die, wie das letztere, vielleicht von dem Verfasser des ersten Theiles des Chronicon Ottenburanum und Berichterstatter der Ann. Ottenburani minores zum J. 1180 herrührt.

Hermann Bloch.

86. Ein erster Aufsatz zur Geschichte der ältesten deutschen Besiedelung in Schlesien von W. Schulte beschäftigt sich mit Löwenberg (Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXIV, 289 ff.) und behandelt ausführlich die Urkunden einiger niederschlesischer Herzöge, so namentlich Heinrichs I. (des Bärtigen), dessen Name vielfach zu Fälschungen missbraucht wurde, und der auch für Löwenberg vermuthlich keine Urkunde ausgestellt hat, trotzdem man sich später auf eine solche berief. Dass unter Herzog Heinrich die Ausstellung einer Urkunde überhaupt nur in äusserst seltenen Fällen Brauch gewesen ist, zeigt derselbe Verfasser in einem anderen Aufsätze (ebenda 343 ff.), in welchem er den ersten Theil des Heinrichauer Gründungsbuches, der nach S. wohl ganz von dem dritten Abt Peter (nach dessen Resignation) geschrieben wurde, hinsichtlich seiner Bedeu-